

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Walzbachtal vom 07.12.2006, zuletzt geändert am 13.12.2021



Der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) am 12.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (1) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
- (2) Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
- (3) Hunden, die die Prüfung zum Nachsuchehund mit Erfolg abgelegt haben und als Nachsuchehunde im Sinne von § 39 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) eingesetzt werden. Der Nachweis der Anerkennung und Registrierung als Nachsuchegespann durch die Anerkennungsstelle für Nachsuchegespanne des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg ist der Antragstellung beizufügen.
- (4) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Walzbachtal, 13.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Timur Özcan', with a stylized flourish at the end.

Timur Özcan
Bürgermeister